

## **AMTLICHE MITTEILUNGEN**

**VERKÜNDUNGSBLATT DER UNIVERSITÄT PADERBORN AM.UNI.PB**

**AUSGABE 06.17 VOM 17. MÄRZ 2017**

---

### **ZWEITE SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DES INSTITUTS FÜR ROMANISTIK DER FAKULTÄT FÜR KULTURWISSENSCHAFTEN DER UNIVERSITÄT PADERBORN**

**VOM 17. MÄRZ 2017**

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Instituts für Romanistik der  
Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn**

**vom 17. März 2017**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Universität Paderborn die folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

Die Satzung des Instituts für Romanistik der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 27. Juli 2004 (AM. Uni. Pb. 18/04), geändert durch die Satzung vom 30. Juli 2012 (AM. Uni. Pb. 35 /12), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

Die Formulierung „der Gruppe der Professorinnen und Professoren“ wird ersetzt durch die Formulierung „der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“.

b) § 2 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (2) Mit Zustimmung der Institutskonferenz kann ein Mitglied gem. Abs. 1 auch Mitglied in einem anderen Institut der Fakultät sein.

2. § 3 erhält folgende Fassung:

### **§ 3**

#### **Leitung**

- (1) Das Institut wird durch eine Institutskonferenz geleitet. Der Institutskonferenz gehören stimmberechtigt an (für das Stimmrecht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung in Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern bleibt § 11 Abs. 3 HG unberührt.):
1. Die Mitglieder des Instituts nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und die Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach § 2 Abs. 1 Nr. 2.
  2. Drei studentische Vertreterinnen oder Vertreter, die in einem der in § 1 Abs. 2 b) genannten Studiengänge eingeschrieben sind. Die Benennung obliegt den Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat und erfolgt in einer Sitzung des Fakultätsrates; die Amtszeit beträgt ein Jahr.
  3. eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter in Technik und Verwaltung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2. Dieses Mitglied wird aus der Mitte der Mitglieder der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung des Instituts für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen werden vom Institutssprecher resp. der Institutssprecherin nach Abs. 3 vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt,

wenn sie sechzehn Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag im Institut vierzehn Tage vor dem Termin zu veröffentlichen.

Hat innerhalb der Mitglieder der Institutskonferenz die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer keine Mehrheit, so sind deren Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.

- (2) Die Institutskonferenz berät und entscheidet in Angelegenheiten allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Sie soll nach Bedarf einberufen werden, mindestens aber zweimal im Semester.
- (3) Die Institutskonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, soweit dieses hauptamtlich an den wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Paderborn tätig ist, zum Institutssprecher resp. zur Institutssprecherin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin für die Zeit von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01. Oktober und endet am 30. September mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres.
- (5) Scheidet der Institutssprecher oder die Institutssprecherin, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als 3 Monate beträgt, ein entsprechendes Mitglied durch die Institutskonferenz neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des oder der neu Gewählten der restlichen Amtsperiode. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden des Institutssprechers oder der Institutssprecherin der jeweilige Stellvertreter resp. die jeweilige Stellvertreterin den Vorsitz für den Rest der Amtszeit. Scheidet zeitgleich mit dem Institutssprecher resp. der Institutssprecherin auch dessen oder deren Stellvertreter resp. Stellvertreterin aus, ist in jedem Falle unabhängig von der Restamtszeit eine Neuwahl durch die Institutskonferenz erforderlich. Im Übrigen finden bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Institutskonferenz Nachwahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds der Institutskonferenz.
- (6) Die Institutskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, so lange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch den Institutssprecher resp. die Institutssprecherin formell festzustellen.

Die Institutskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Institutssprechers resp. der Institutssprecherin.

- (7) Der Institutssprecher resp. die Institutssprecherin ruft die Institutskonferenz unter Beachtung einer Einladungsfrist von 10 Tagen ein und leitet sie. Er oder sie vertritt das Institut innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Er oder sie ist der Institutskonferenz gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

## **Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 22. Februar 2017.

Paderborn, den 17. März 2017

Für den Präsidenten

Die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung  
der Universität Paderborn

Simone Probst





---

**HERAUSGEBER**  
**PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN**  
**WARBURGER STR. 100**  
**33098 PADERBORN**  
  
**[HTTP://WWW.UNI-PADERBORN.DE](http://www.uni-paderborn.de)**

---

**ISSN 2199-2819**